

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>47. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 22. Januar 2020</b></p>	<p><b>Nummer 2</b></p>

## Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
3	Einziehung in Salzburg-Reppner, Rosenhagen (Teilfläche)	8
4	Öffentliche Zustellungen*	9
5	Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz*	11

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 3

#### Einziehung in Salzgitter-Reppner, Rosenhagen (Teilfläche)

Die in der Gemarkung Reppner gelegene und auf dem beigefügten Plan gekennzeichnete Teilfläche von etwa 20 Metern Länge der Straße (hier: des Seitenbereiches) „Rosenhagen“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich einen Weg in derartiger Breite vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 24.02.2020 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen.

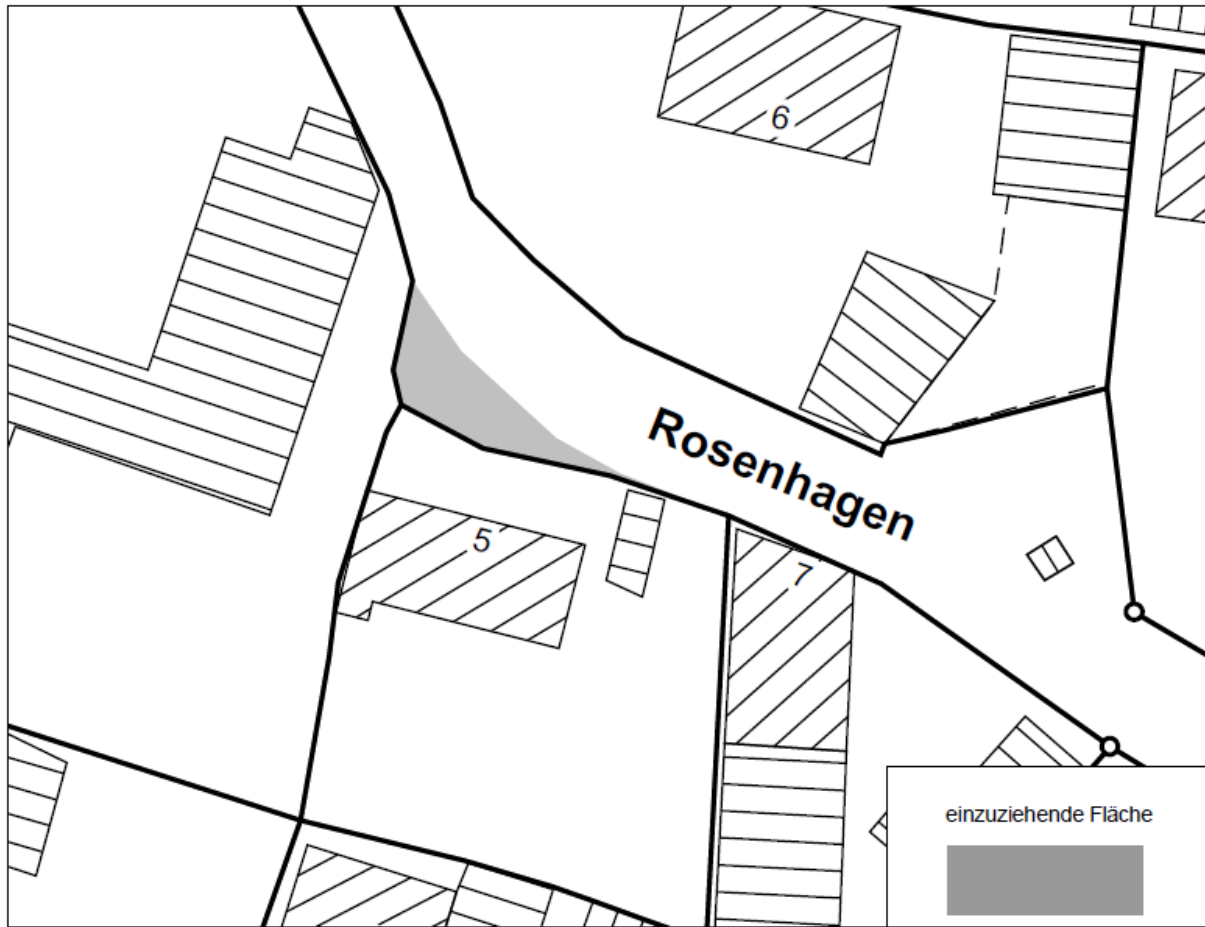
#### Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



4

Öffentliche Zustellungen\*



**5**

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz\***